

Verkehrsgerechter Umbau Knoten B 3 / K 5366, OD Windschläg

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der genehmigten Planunterlagen zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Straßenbauverwaltung des Regierungspräsidiums Freiburg, mit Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.2021 - Az. 24 – 0513.2/1.469 – den verkehrsgerechten Umbau des Knotens B 3 / K 5366, OD Windschläg, genehmigt.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Fertigung des festgestellten Plans liegen zwei Wochen, und zwar

von Dienstag, dem 13.04.2021,
bis einschließlich Montag, dem 26.04.2021,
im Technischen Rathaus, Bürgerbüro Bauen,
Wilhelmstraße 12, 77654 Offenburg,
während der Öffnungszeiten
Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zur Einsicht aus. Eine Voranmeldung per Telefon oder E-Mail ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierzu an das Bürgerbüro Bauen, Telefon 0781- 82 3000. Bitte melden Sie sich bei der Einsichtnahme am Empfang. Beim Besuch der Infotheke des Bürgerbüro Bauen ist zu beachten: Der Einlass wird nur bei Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gewährt. Des Weiteren gelten Hygienevorschriften wie Händedesinfektion sowie die Abstandsregelung. Wegen der Einschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie wird empfohlen, die Einsicht in die genehmigte Planung über das Internet vorzunehmen.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung am 13.04.2021 auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt2/Ref24/Seiten/Planfeststellung.aspx> unter der Rubrik „Straßen“ eingesehen werden.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, 79083 Freiburg i.Br., angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen verbleiben bei der Gemeinde, so dass die Einsichtnahme auch nach Ablauf der oben genannten gesetzlichen Auslegungsfrist möglich ist.

Offenburg, den 22.03.2021

Marco Steffens
Oberbürgermeister